

Satzung über den Verdienstaussfall der beruflich selbstständigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Troisdorf vom 11. Dezember 2024*)

*) in Kraft ab 01. Januar 2025

Gemäß § 21 Absatz 3 und 4 und § 9 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in der derzeit gültigen Fassung (GV. NRW. S. 886) und des § 7 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1998, Seite 666) hat der Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anspruch auf Verdienstaussfall

- (1) Die beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr der Stadt Troisdorf haben Anspruch (§ 21 Abs. 3, 4 BHKG) auf Ersatz ihres Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Aus- und Fortbildungen und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.
- (2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Ein Verdienstaussfall kann ausschließlich für die beruflich selbstständige Haupttätigkeit gewährt werden. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.

§ 2 Höhe der Entschädigung

- (1) Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz in Höhe von 35 Euro gewährt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (2) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Grundlage der Berechnung bildet der Bruttoverdienst. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird. Hierbei darf jedoch ein Höchstbetrag in Höhe von 50 EURO je Stunde nicht überschritten werden.

- (3) Als Mindestbetrag wird der Satz für eine Stunde erstattet. Für die letzte angefangene Stunde wird bei einer Einsatzzeit von weniger als 30 Minuten der halbe Stundensatz, bei einer Einsatzzeit von mehr als 30 Minuten der volle Stundensatz ersetzt.
- (4) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Sowohl der Regelstundensatz als auch die Verdienstauffallpauschale wird für höchstens 10 Stunden je Tag gewährt.

§ 3 Antragsverfahren

Der Antrag auf Ersatz des Verdienstauffalles ist schriftlich zu stellen. Die Anträge sind dem Sachgebiet Verwaltung des Amtes für Feuerschutz und Rettungsdienst einzureichen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Troisdorf, den 11.12.2024
Stadt Troisdorf

Alexander Biber
Bürgermeister